

Wenn Ihre Versicherung Ihnen ein Almosen anbietet, lehnen Sie es ab und bestehen auf Erstattung nach ihrem Versicherungsvertrag!

Auf www.zahnarztrechnung.info finden Sie dazu Textbausteine und Berechnungsbeispiele.

Soll Ihre Medizin aktuell sein?

Die originär in der GOZ enthaltenen Leistungen sind wie die GOZ selbst aus dem letzten Jahrhundert! Seit 1987 wurden aber neue, gute Verfahren entwickelt. Sie müssen vergleichend abgerechnet werden, so ist es vorgeschrieben und so ist es versichert.

Damit eine Praxis diese neuen Leistungen anbieten kann, müssen Ausbildung und Investition schon erfolgt sein. Analogleistungen beanspruchen einen eigenen Zeitabschnitt. Zudem ist mehr Zeit für Aufklärung nötig und zu oft auch für unnötigen Schriftverkehr. Ihre Praxis hat ihren Teil der Arbeit schon gemacht.

Die Versicherer kennen die Liste der Bundeszahnärztekammer. Sie sind keine Mediziner und daher nicht zur Festlegung befugt, ob etwas medizinisch notwendig ist oder nicht.

Die Rechnung einer Zahnarztpraxis aber stellt eine rechtsgültige ärztliche Bescheinigung der medizinischen Notwendigkeit dar. Denn nur medizinisch notwendige Leistungen dürfen nach der GOZ abgerechnet werden.

Schreiben von Versicherern, die Analogleistungen kritisieren oder ablehnen, haben ein Ziel: Die Erstattung soll verzögert, verringert oder verweigert werden.

Wenn Versicherer es schaffen, dass Versicherte ihre Energie für Diskussionen in den Zahnarztpraxen verwenden, steigen dort die Verwaltungskosten. Die Motivation, vielfältige Medizin anzubieten, wird auf die Probe gestellt.

Wenn Versicherte jedoch in großer Zahl ihr Recht auf Erstattung bei den Versicherungen einfordern, steigen dort die Kosten und die Taktik der Versicherer geht nicht mehr auf.

Häufige Fragen

• **Muss eine Analogabrechnung mit PatientInnen vorab besprochen werden?**

Neue Leistungen sollen normale Leistungen sein. Die Gesamtkosten sollen sich in einem Rahmen bewegen der abgesprochen oder in dieser Höhe zu erwarten ist. Die Einzelleistungen sind aber Sache der Fachleute.

• **Darf bei einer Analogleistung der Faktor über 2,3 angehoben werden?**

Grundsätzlich soll die verglichene Leistung bereits im Standardfaktor den angemessenen Gegenwert darstellen, entsprechend hochwertig muss verglichen werden. Im Einzelfall können aber besondere Umstände ein Anheben des Faktors notwendig machen.

Wir bitten um Ihre Mithilfe:

• Bitte diskutieren Sie die medizinische Notwendigkeit oder die Höhe der Berechnung nicht mit Ihrer Zahnarztpraxis, sondern **verlangen Sie Erstattung von Ihrer Versicherung!**

• Bitte schlagen Sie auf www.zahnarztrechnung.info die Leistung nach, dort finden Sie **Textbausteine für Ihr Schreiben an Ihre Versicherung.**

• Bitte **setzen Sie sich bei Ihren Politikern ein** dafür, dass gute Medizin auch gut bezahlt und gut erstattet wird, es geht um Ihre Gesundheit!

• Bitte **fordern Sie volle Erstattung** von Ihrer PKV!

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

www.pzvd.de

www.zahnarztrechnung.info

Eine Information der
Privatzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands - PZVD e.V.
Celler Straße 18
38518 Gifhorn
info@pzvd.de
Verlag: www.zahnarztrechnung.info



Analogberechnung

nach § 6 GOZ



**Neue Techniken, neue Verfahren
für eine umfassende Zahnmedizin!**

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Medizin entwickelt sich ständig weiter.

In der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), nach der jede zahnärztliche Privatleistung abgerechnet werden muss, wurde deswegen ein Weg geschaffen, Leistungen abzurechnen, die nicht in der Tabelle stehen.

§ 6 der GOZ enthält diese Vorschrift. Sie besagt, dass ein Verfahren, das nicht notwendiger Teilschritt oder bloß andere Ausführungsart einer aufgelisteten Leistung ist, vergleichend (analog) abzurechnen ist.

Dabei sollen die Ausführenden abschätzen, welchen Gegenwert sie für die Leistung brauchen.

In der Rechnung sollen sie aufschreiben, was hier gemacht wurde und mit welcher bestehenden GOZ-Ziffer der Wert vergleichbar ist.

Merkmale einer selbständigen Leistung können sein:

- ein **eigener Zeitabschnitt** wird benötigt,
- zusätzliches, ggf. **spezielles Material** wird benötigt,
- sie ist **nicht notwendig für eine andere Leistung**
- sie wird **auch neben weiteren Leistungen** erbracht.

Beispiel: Stabilitätsmessung

Implantate sollen Kronen, Brücken oder Prothesen verankern.

Es gibt jedoch ein gewisses Risiko, dass die Stabilität der Knochenverankerung für eine Belastung eventuell noch nicht ausreichend ist. Wird ein Implantat dann schon belastet, so wird ein Implantatverlust wahrscheinlich. Forschende haben ein Messverfahren entwickelt, um das Risiko zu verringern.

Im dazu notwendigen Gerät muss ein Datensatz angelegt werden, aus dem Implantat ist ein Teil herauszuschrauben, der Messstift wird eingeschraubt, es wird gemessen und das Ergebnis gespeichert.

Der Messstift wird entfernt, ein anderes Teil in das Implantat geschraubt und die Messung wird in der PatientInnenakte dokumentiert.

Berechnung des Leistungswerts

Das Gerät (€ 3.500) hat eine ungefähre Haltbarkeit (Abreibung) von 3 Jahren. Es fallen in dieser Zeit durchschnittlich 2 Kabel- und Sondenbrüche an, jeder kostet € 500. Es werden ca. 40 mehrfach sterilisierbare Spezialschraubendreher à € 26 verschlissen.

Bei bspw. 100 Anwendungen im Jahr, müssen somit ca. € 5.500 Investitionskosten auf 300 Anwendungen umgelegt werden: € 18,33.

Ein nicht wieder sterilisierbarer Messstift wird verbraucht und Arbeitszeit (hier € 6 pro Minute) ist notwendig, eine Einzelmessung braucht etwa 4 Minuten.

Die betriebswirtschaftliche Berechnung sieht so aus:

Investition:	€ 18,33.
Messstift:	€ 30,-
<u>Zeitbedarf:</u>	<u>€ 24,-</u>
Summe:	€ 72,33

Die Zahnarztpraxis muss also bei einer Einzelmessung mehr als 72,33 berechnen und eine Leistung finden, die im Standardfaktor mindestens so viel wert ist. Werden mehrere Messungen vorgenommen, so kann der Faktor der Analogleistung abgesenkt werden.

anerkannte Analogleistungen

Die **Bundeszahnärztekammer** veröffentlicht als Vereinigung aller Fachleute für Zahnmedizin in Deutschland eine Liste mit **mehr als 150 Analogleistungen**.

Mit dieser Liste stellt sie fest, dass diese Verrichtungen grundsätzlich medizinisch notwendig sind und weder in einer bestehenden Leistung der GOZ enthalten noch eine bloße Ausführungsvariante sind.

Da die GOZ die Preisfindung eindeutig den Ausführenden überlässt, nennt die Bundeszahnärztekammer keine Preise.

Auf www.zahnarztrechnung.info sind Beschreibungen der Leistungen zu finden, sie werden mit einer neuen Ziffer in die GOZ-Tabelle einsortiert, wo sie Sinn machen und nach einer Beispielberechnung wird eine Vergleichsziffer vorgeschlagen.

die PKV und Analogabrechnung

Liest man Schreiben der Privaten Krankenversicherer (PKV), so wird auch für Analogleistungen oft die medizinische Notwendigkeit bestritten oder behauptet, diese Leistung sei Teil einer anderen Leistung. Wäre das so, müsste die PKV nämlich nicht zahlen.

Nur für wenige Leistungen will auch der PKV-Verband anerkennen, dass sie Analogleistungen nach § 6 Abs. 2 GOZ sind. Zugleich schlägt er eine angeblich angemessene Honorierung vor.

Für die Implantatstabilitätsmessung schlägt der PKV-Verband die *GOZ 0070 - Vitalitätsprobe* als Vergleichsleistung vor. Sie hat im Standardfaktor seit 1987 einen Wert von € 6,47 und ist heutzutage schon für die Vitalitätsprobe nicht kostendeckend.

Dass die Vorstellung der PKV so sehr abweicht von unserer Berechnung links, liegt nicht zuerst daran, dass man dort in der Sache keine Ahnung hat.

Vielmehr muss klar sein, dass Versicherer davon leben, mehr Geld einzunehmen als sie ausgeben. Sie sind Finanzdienstleister und können nur das.

Unter dem Vorwand, sich für die Belange der Versicherten einzusetzen, verweigern sie genau diesen die Erstattung, bieten lausige Beträge an oder verweisen ihre Kunden zurück an die Praxen, die seien zu teuer.

In der GOZ jedoch werden Versicherer mit keinem Wort erwähnt. Die GOZ überlässt den Zahnärzten, die Honorarfindung, denjenigen, die die Leistung erbringen, nicht denjenigen, die sie bezahlen müssen.

Es steht Privatversicherern frei, über ein unabhängiges Gutachten die Honorierung prüfen zu lassen. Es steht ihnen nicht frei, eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung vertragswidrig zu kürzen.

**Neue Leistungen, Analogleistungen,
sind Bestandteil der GOZ.**

**Wessen Versicherungsschutz auf der GOZ
basiert, der darf auch Erstattung fordern!**